Richtlinien und Vergabemodalitäten für den Mobilitätszuschuss der Hochschüler*innen an der Universität Graz

Wir ersuchen die beantragende Person um Verständnis dafür, dass die Mittel des Mobilitätszuschusses beschränkt sind und eine freiwillige Förderung der ÖH Uni Graz darstellen. Auf die Gewährung einer Unterstützung durch die ÖH Uni Graz besteht kein Rechtsanspruch.

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung aus dem Mobilitätszuschuss der ÖH Uni Graz ist, dass die beantragende Person:

a. laut Punkt 3 den zu erbringenden Studienerfolg nachweisen kann,
b. ein Studium an der Universität Graz betreibt und
c. ein KlimaTicket Steiermark, ein KlimaTicket Österreich oder ein Top-Ticket erworben und vollständig bezahlt hat.

1.2 Die beantragende Person muss durch die Vorlage einer Studienbestätigung für das Semester, in dem die Förderung beantragt wird, beweisen, dass sie*er ein Studium an der Universität Graz betreibt.

1.3 Die beantragende Person muss dafür Sorge tragen, dass der Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle Angaben im Antrag anhand der entsprechenden Unterlagen klar und offensichtlich nachgewiesen sind.

1.4 Student*innen, die sowohl an der Universität Graz als auch an der Kunstuniversität Graz (KUG), Med Uni, PH Steiermark oder TU Graz inskribiert sind, wobei sie an einer Universität/Hochschule hauptinskribiert sind, müssen dort zuerst einen Antrag stellen. Nur wenn dieser Antrag abgelehnt wird, können sie einen Antrag für den Mobilitätszuschuss an der ÖH Uni Graz stellen.

1.5 Der Kauf beziehungsweise bei Ratenzahlung die vollständige Bezahlung des Tickets darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

2. Soziale Bedürftigkeit

2.1 Die soziale Bedürftigkeit ist keine Voraussetzung für die Gewährung des Mobilitätszuschusses. Antragsteller*innen, die ihre soziale Bedürftigkeit gemäß Punkt 2.2 nachweisen, werden bei der Vergabe jedoch vorgereiht.

2.2 Die soziale Bedürftigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die beantragende Person eine der folgenden Leistungen bezieht:

- Befreiung vom ORF-Beitrag (ORF-Beitragsbefreiung),
- Rezeptgebührenbefreiung,
- Wohnbeihilfe (Land oder Gemeinde),
- Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz oder
- eine Unterstützung aus dem Sozialtopf der ÖH Uni Graz.

Die beantragende Person hat den entsprechenden gültigen Nachweis dem Antrag beizulegen.

2.3 Antragsteller*innen, die keinen Nachweis gemäß Punkt 2.2 vorlegen, können ebenfalls einen Mobilitätszuschuss beantragen. Sie werden nach den Antragsteller*innen gereiht, die ihre soziale Bedürftigkeit nachweisen.

3. Günstiger Studienerfolg

3.1 Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die*der Studierende in den letzten beiden Semestern vor der Antragstellung oder im laufenden und im vorhergehenden Semester Studienleistungen im Ausmaß von zumindest acht Semesterstunden oder 16 ECTS erbracht hat.

3.2 Ausnahmen von dieser Regelung gelten in folgenden Fällen:

a. Für Studienanfänger*innen (Erstinskribierende) gilt ein Nachweis der gültigen Zulassung zu einem Studium.

b. Für Studierende mit Kind/ern und Personen mit Behinderung ist eine Studienleistung von mindestens vier Semesterstunden oder 7 ECTS ausreichend.

c. Für Diplomand*innen sowie für Studierende im Masterstudium gilt das Erstellen der Diplom- oder Masterarbeit als adäquater Studienerfolg.

d. Sofern Doktorand*innen den Leistungsnachweis nach Punkt 3.1 nicht erbringen können, ist der Studienerfolg auch dann gegeben, wenn eine Bestätigung der*des Betreuerin*s über den angemessenen Fortschritt der Dissertation vorgelegt wird.

e. Im Falle von Krankheit, Behinderung und unvorhergesehenen Ereignissen kann abweichend von Punkt 3.1 auch ein geringerer Studienerfolg individuell als adäquat angesehen werden.

f. Außerordentliche Studierende, die sich in der Vorbereitung auf ein ordentliches Studium (Studienberechtigungsprüfung oder Sprachkurs) befinden, können den günstigen Studienerfolg mit dem positiven Abschluss der „Ergänzungsprüfung Deutsch“ sowie der „Ergänzungsprüfungen aus den benötigten Fächern“ des Vorstudienlehrganges der Grazer Universitäten nachweisen. Im Falle einer mehrsemestrigen Vorbereitung ist der Antrag ab dem 2. Semester möglich unter der Bedingung eines positiven Abschlusses der vorherigen „Kurs-Stufe“.

g. Für beurlaubte Studierende gilt der Zeitraum der Beurlaubung nicht als anspruchsrelevant. Der Nachweis des Studienerfolgs bezieht sich daher auf die beiden letzten aktiv betriebenen Semester vor Beginn der Beurlaubung.

4. Ansuchen

4.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Mobilitätszuschuss können von den Student*innen an das Sozialreferat der ÖH Uni Graz gestellt werden.

4.2 Die Antragsfristen müssen auf der Homepage des Sozialreferats einsehbar sein. In Ausnahmefällen ist der*die Sozialreferent*in ermächtigt, Ansuchen auch nach Ablauf der jeweiligen Antragsfrist anzunehmen.

4.3 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

a. Studienblatt für das laufende Semester,
b. Studienerfolgsnachweis für die letzten zwei Semester,
c. Rechnung beziehungsweise Kauf- und Zahlungsnachweis über ein KlimaTicket Steiermark, KlimaTicket Österreich oder Top-Ticket,
d. Foto oder sonstiger bildlicher Nachweis des Tickets, aus dem zumindest der Name der beantragenden Person und die Gültigkeit des Tickets hervorgehen,
e. bei Ratenzahlung ein Nachweis darüber, dass sämtliche Raten vollständig bezahlt wurden,

sowie, sofern vorhanden,

f. ein gültiger Nachweis über den Bezug einer der in Punkt 2.2 genannten Leistungen.

4.4 Bei einmaliger Zahlung darf der vollständige Kauf beziehungsweise die vollständige Bezahlung des Tickets zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

4.5 Bei Ratenzahlung kann der Antrag erst gestellt werden, nachdem sämtliche Raten vollständig bezahlt wurden. Maßgeblich für die Sechs-Monats-Frist ist in diesem Fall der Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung beziehungsweise der Zahlung der letzten Rate.

5. Verfahren

5.1 Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet.

5.2 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem*der Antragsteller*in in Form einer E-Mail mitgeteilt.

5.3 Studierende, deren Ansuchen abgelehnt werden, können innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Ablehnung einmalig um Wiederbearbeitung ersuchen.

Die Mitteilung der Ablehnung hat eine vollständige Begründung der Entscheidung und eine Information über diese Möglichkeit zu enthalten.

Das Ansuchen hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Die Frist verlängert sich um die Anzahl der lehrveranstaltungsfreien Tage, die in die ursprüngliche Frist fallen.

5.4 Die Wiederbearbeitung erfolgt zeitnah durch eine nachweislich andere Person als bei der letzten Bearbeitung.

Diese muss den Antrag der antragstellenden Person unter besonderer Berücksichtigung der Begründung für die Wiederbearbeitung nochmals prüfen.

Das Ergebnis wird dem*der Sozialreferent*in, zumindest einer Person aus dem Vorsitzteam, dem*der Finanzreferent*in und dem*der Vorsitzenden des Finanzausschusses als Empfehlung vorgelegt.

Sie entscheiden dann über einen positiven oder negativen Wiederbearbeitungsbescheid auf Basis dieser Empfehlung.

Auf Wunsch kann die antragstellende Person vor einer Entscheidung ihr Anliegen diesen Personen auch persönlich darbringen.

5.5 Wenn der*die Antragsteller*in nachweislich versucht, die ÖH Uni Graz durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen.

Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind dem*der für den Mobilitätszuschuss zuständigen Sachbearbeiter*in unverzüglich zu melden.

Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Die ÖH Uni Graz behält sich rechtliche Schritte vor.

5.6 Wenn aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, der Antrag unvollständig ist oder die Voraussetzungen für die Förderung nicht ausreichend nachgewiesen werden, ist dem*der Antragsteller*in die Möglichkeit einzuräumen, binnen 14 Tagen die fehlenden Unterlagen beziehungsweise erforderlichen Nachweise nachzureichen. Werden die Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist vollständig nachgereicht oder können die Voraussetzungen für die Förderung weiterhin nicht ausreichend nachgewiesen werden, ist das Ansuchen abzulehnen.

5.7 Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Bei irrtümlichen Überweisungen oder Fehlbuchungen ist die Förderung in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen.

6. Vergabe

6.1 Der Zuschuss beträgt € 100,00 für ein KlimaTicket Steiermark oder ein KlimaTicket Österreich pro Jahr. Für das Top-Ticket für Studierende beträgt der Zuschuss € 50,00 pro Semester.

6.2 Pro Ticket kann nur eine Förderung aus dem Mobilitätszuschuss gewährt werden.

6.4 Bei der Vergabe werden vollständige und förderfähige Ansuchen von Studierenden, die ihre soziale Bedürftigkeit gemäß Punkt 2.2 nachgewiesen haben, vorrangig berücksichtigt. Diese Ansuchen sind unabhängig vom Zeitpunkt ihres Einlangens gegenüber Ansuchen von Studierenden ohne Nachweis der sozialen Bedürftigkeit vorzureihen.

6.5 Erst nach Berücksichtigung sämtlicher innerhalb der jeweiligen Antragsfrist eingelangten vollständigen und förderfähigen Ansuchen von sozial bedürftigen Studierenden können Förderungen an Studierende ohne Nachweis der sozialen Bedürftigkeit vergeben werden. Innerhalb der jeweiligen Gruppe erfolgt die Reihung nach dem Zeitpunkt des vollständigen Einlangens des Ansuchens.

6.6 Der Kauf beziehungsweise bei Ratenzahlung die vollständige Bezahlung des Tickets darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

6.7 Bei Ratenzahlung kann eine Förderung erst gewährt werden, wenn sämtliche Raten vollständig bezahlt wurden.

6.8 Ist das für den Mobilitätszuschuss vorgesehene Budget ausgeschöpft, können weitere Ansuchen mit dieser Begründung abgelehnt werden.

6.9 Der Zuschuss wird als Einmalzahlung auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

6.10 Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, sind zurückzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Bei irrtümlichen Überweisungen oder Fehlbuchungen ist die Förderung in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen.

7. Datenschutz

7.1 Es werden keine Daten von Student*innen an Unbefugte weitergegeben.

7.2 Wenn andere Stellen, zum Beispiel Land Steiermark, Stadt Graz oder andere Einrichtungen, die zuerkannten Unterstützungen teilweise oder vollständig tragen, können Vertreter*innen dieser Einrichtungen zur Überprüfung der richtlinienkonformen Verwendung der Mittel Einsicht in die Unterlagen bekommen.

Einrichtungen, die Unterstützungen vergeben, die den Bezug von Leistungen aus dem Mobilitätszuschuss voraussetzen, können ebenfalls die für die Vergabe dieser Unterstützung relevanten Informationen bekommen.

7.3 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an den Mobilitätszuschuss unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht.

Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der*die zuständige Sachbearbeiter*in, der*die zuständige Referent*in, der*die Finanzreferent*in, der*die Vorsitzende des Finanzausschusses sowie die Mandatar*innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz.

Ein eingeschränkter Zugang, das heißt Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen, kann vom*von der Sozialreferent*in in begründeten Fällen gewährt werden.

Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens, zum Beispiel für Übersetzen oder Dolmetschen, notwendig ist.

Daten, die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH Uni Graz relevant sind, zum Beispiel Kontaktdaten oder ein Abgleich der Förderungsbezieher*innen, können vom*von der Sozialreferent*in weitergegeben werden.

Ein temporärer Zugang kann zum Zweck der Einschulung eines*einer neuen Sachbearbeiter*in oder eines*einer neuen Sozialreferent*in gewährt werden.

7.4 Alle Personen, die ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über Mobilitätszuschussansuchen erhalten, erhalten diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben.

Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Mobilitätszuschusses sicher aufzubewahren. Außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten.

Diese Liste hat auch die Begründung dafür zu enthalten, warum der Zugang gewährt wurde.

7.5 Alle Unterlagen sind in versperrten Schränken beziehungsweise entsprechend sicher in den dafür vorgesehenen digitalen Systemen aufzubewahren. Zugang erhalten nur die zuständigen Sachbearbeiter*innen, Referent*innen sowie das Sekretariat der ÖH.